

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1.1. Unsere Einkäufe – auch Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung – erfolgen nur nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Abweichende Bedingungen des Verkäufers oder Lieferanten (im Folgenden Verkäufer genannt), sind für uns in jedem Fall unverbindlich, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich; mündliche Vereinbarungen bedürfen zu deren Wirksamkeit der Schriftform.
2. Der Auftrag ist von uns binnen 10 Tagen zu bestätigen, anderenfalls sind wir berechtigt, den Auftrag zu widerrufen.
- 3.1. Die vorgesehene Lieferfrist wird vom Tage der Bestellung an gerechnet; der vorgesehene Liefertermin versteht sich als Fixtermin. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht oder nur unvollständig, können wir unsere gesetzlichen Rechte ohne Setzung einer Nachfrist geltend machen. Voraussichtliche Lieferverzögerungen muss uns der Verkäufer sofort bei Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich ankündigen.
- 3.2. In Fällen des Lieferverzuges infolge höherer Gewalt können wir vom vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass für den Verkäufer hieraus Ansprüche gegen uns entstehen.
- 4.1. Wir können, soweit das zumutbar ist, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen.
- 4.2. Der Verkäufer verpflichtete sich, Ersatzteile für den Liefergegenstand mindestens 15 Jahre lang nach Abschluss des jeweiligen Auftrages zu erzeugen. Eine allfällige Einstellung der Ersatzteilproduktion hat uns der Verkäufer schriftlich bekannt zu geben. Wir sind berechtigt, nach Bekanntgabe zur Eindeckung eines Vorrates die Lieferung von Ersatzteilen zu verlangen.
- 4.3. Etwaige Sublieferanten des Verkäufers sind uns bekannt zu geben, wodurch jedoch kein Rechtsverhältnis zwischen uns und den Sublieferanten entsteht. Wir sind ohne Nennung von Gründen berechtigt, den Verkäufer zu verpflichten, von uns genannte Sublieferanten nicht heranzuziehen. Der Verkäufer haftet für die Auswahl und jedes Verschulden seiner Sublieferanten.
- 5.1. Zahlungen leisten wir, wenn diese nicht anders vereinbart sind, innerhalb von 30 Tagen ab Wareneingang, bzw. Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen abzüglich 2% Skonto oder netto 90 Tage. Nach unserer Wahl kann die Zahlung in bar oder durch Dreimonatsakzept erfolgen. Wir behalten uns vor, unser Akzept einmal auf weitere drei Monate zu verlängern.
- 5.2. Der Lieferant erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden
- 5.3. Zessionen der Lieferantenforderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig, die Zession muss unsere Bestellnummer und die Rechnungsnummer enthalten. Beanstandungen der Lieferungen berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

- 6.1. Die Ware ist in handelsüblicher Form, jedenfalls ausreichend, zu verpacken und gegen schädliche Einflüsse welcher Art immer zu schützen. Allenfalls von uns bekannt gegebene Markierungsvorschriften sind genau zu beachten. Der Käufer behält sich vor, Verpackungen, die nicht einfach entsorgt werden können, bzw. umweltproblematisch sind, auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden.
- 6.2. Für Verkäufer aus Österreich: sind sie Mitglied der ARA, dann bitten wir in Ihrer Auftragsbestätigung um Bekanntgabe ihrer Lizenz-Nummer.
- 7.1. Für den Versand und Gefahrenübergang gelten die Incoterms der jeweils geltenden Fassung. Bei EXW-Geschäften ist die Versandbereitschaft unter Angabe unserer Bestell- und Positionsnummern, des Gewichtes und der Kubatur an unsere Einkaufsabteilung zu avisieren.
- 7.2. Sofern nicht anders vereinbart, lautet unsere

<u>Lieferadresse:</u>	<u>Übernahmezeiten</u>
BHDT GmbH	<u>für Anlieferungen:</u>
Werk- VI-Straße 52	Mo. - Fr.:
A-8605 Kapfenberg	6.00 - 14.00 Uhr
- 7.3. Führt der Verkäufer den Versand ohne unsere ausdrückliche Versandinstruktion oder gegen diese durch, so haftet er für jeden uns dadurch entstehenden Nachteil, einschließlich eines allenfalls entgangenen Gewinns.
- 8.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Daten und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt wurden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Sublieferanten des Verkäufers. Sie dauert auch nach der Geschäftsbeziehung fort.
- 8.2. Ihnen überlassene Zeichnungen, Berechnungen und dgl. bleiben unser Eigentum, dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Lieferung oder Offertlegung unaufgefordert zurückzugeben.
- 8.3. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
- 8.4. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen u. dgl. wird keine Vergütung gewährt.
- 8.5. Je nach Liefergegenstand haben wir das Recht auf Inspektion und laufende Überprüfung der Fertigung bzw. auf Rückweisung mangelhafter Teile während der Fertigung.
- 9.1. Für Mängel der Lieferung - dazu zählt auch das Fehlen zugesicherter oder üblicherweise vorhandener Eigenschaften - oder Falschlieferrung endet die Gewährleistungsfrist des Lieferanten, soweit nicht anders vereinbart, ein Jahr nach Übernahme bzw. klagloser Inbetriebnahme bzw. Entdeckung im Falle geheimer Mängel. Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche sind wir, wenn der Lieferant nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist die Mängel behebt, oder Ersatzlieferung vornimmt, berechtigt, auf seine Kosten entweder selbst, oder durch Dritte die Mängel zu beheben, oder einen Deckungskauf vorzunehmen.
- 9.2. Die Mängelanzeige gilt als unverzüglich erstattet bei:
 - a.) offenen Mängeln bis sechs Wochen ab Übernahme,
 - b.) geheimen Mängeln bis sechs Wochen ab Entdeckung.Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassener oder unbearbeiteter Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung bzw. bei Bearbeitung feststellbar sind, als geheime Mängel. Bei Ersatzleistung oder Reparatur beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- 9.3. Die Lieferung muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den

geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den entsprechenden Normen, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbänden entsprechen.

- 9.4. Der Verkäufer garantiert, dass die Ware ohne Verletzung von gewerblichen und sonstigen Schutzrechten Dritter, insbesondere Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrechten und ohne Verletzung von wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen erworben und in Verkehr gebracht werden kann. Er verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Ansprüche Dritter auf seine Kosten abzuwehren, dem Käufer jedwede damit verbundenen Kosten zu ersetzen und ihn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 10.1. Der Verkäufer garantiert weiters, dass der Liefergegenstand (auch Grundstoffe oder Teilprodukte) hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (im Folgenden PHG genannt) ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten.
- 10.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des PHG zweckdienlich sind (z.B.: Bedienungs-, Lagerungs- und Wartungsanleitungen, Warenhinweise, Zulassungsvorschriften etc.). Sollten dem Verkäufer nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler iSd PHG begründen könnten, so verpflichtet er sich, dem Käufer Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Im Falle einer Rückholung ist der Verkäufer zur Rückzahlung des allenfalls bereits bezahlten Kaufpreises zuzüglich eines dem Käufer entgangenen Gewinnes sowie aller weiteren dem Käufer durch die Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware erwachsenen Kosten verpflichtet.
- 10.3. Einschränkungen jeglicher Art der für den Verkäufer aus dem PHG oder allenfalls zur Anwendung kommenden ausländischen Produkthaftungsregelungen resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Käufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 10.4. Für den Fall der Inanspruchnahme der Kunden des Käufers verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer vollkommen schad- und klaglos zu halten und jeden Regress zu leisten. Der Käufer geht davon aus, dass es sich bei dem gelieferten Produkt um ein Produkt des Verkäufers handelt, für welches dieser als Hersteller oder Importeur zu haften hat. Sollte sich in Folge herausstellen, dass alle oder einzelne Teilprodukte nicht vom Verkäufer selbst hergestellt oder importiert wurden, verpflichtet sich dieser dennoch, dem Käufer gegenüber wie ein Hersteller oder Importeur zu haften. Der Verkäufer verzichtet in diesem Fall insbesondere auf den Einwand, als bloßer Händler haftungsfrei zu sein.
- 10.5. Auch für Ansprüche aus der Produkthaftung wird ausdrücklich und ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes in Österreich vereinbart. Anzuwenden ist österreichisches Produkthaftungsrecht. Sollten Verweisungsnormen auf ausländisches Produkthaftungsrecht verweisen, soll dennoch materielles österreichisches Produkthaftungsrecht angewendet werden.
11. Besteht die Lieferung in der Erbringung einer Dienstleistung und ist diese mangelhaft, haftet der Erbringer für alle Schäden und Mangelfolgeschäden in vollem Umfang. Für den Fall unserer Inanspruchnahme verpflichtet sich der Erbringer zur vollständigen Schad- und Klagloshaftung.
- 12.1. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt bei unbeanstandeter Übernahme der von uns angegebene Bestimmungsort. Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt Kapfenberg.

- 12.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Leoben vereinbart. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Verkäufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die für die Betreibung unserer Ansprüche allenfalls angefallenen Mahn- und Inkassospesen sowie vorprozessuale Kosten zu ersetzen.
- 12.3. Es gilt österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf, BGBl 1988/96 idgF.)
- 12.4. Die Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) zu Lasten der BHDT GmbH wird gemäß § 351 UGB ausgeschlossen.
13. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für unbeabsichtigte Lücken.